

Kurze
Annmerkungen

über das Ritterschaftliche
PROJECT,

Wornach
die Ausgleichung
sämtlicher Mecklenburgischen Städte
vorzunehmen.



Es können zu Beförderung der gebührenden unauszufehenden Vollstreckung der zweymahl schon devinitive allgerichtet erkannnten Ausgleichung der Städte, Anwaltes Principales nicht Umgang nehmen, Ew. Kayserl. Majestät in allertiefster Submission allerdevotest fürzuschlagen, und für Augen zu stellen, welchergestalt am fügichsten die nurgedachte Ausgleichung allerdings effectuirt, und ohnfehlbar zu desiderirten völligen Stande gebracht werden könne.

Es soll nemlich die Peræquation dahin gehen, eine solche gleichmassige Proportion nach Möglichkeit auszufinden, nach welcher

cher die ihnen de plano & definitivo jure, (1) obliegende Tertia Contributionis dermassen unter ihnen repartiret würde, (2) damit weder eine Stadt vor der andern, noch in den Städten ein contribuent vor den andern über Gebühr und wahren Vermögen belästiget und pragraviret werde.

Zu welchem Ende denn zuvörderst unumgänglich nöthig seyn würde, einer jeden Stadt wirklichen Zustand, und die Beschaffenheit derer contribuenten (3) selbst zu untersuchen, weil anderer Gestalt es ohnmöglich, eine wahrhafte Egalité unter ihnen zu machen, als welche nach dem Statu civitatum atque tributuen-

-
- (1) Das Jus planum, wornach die Städte ad Tertiam gehalten seyn sollen, ist nicht bekant. Zwar weiß man wohl, daß in diesen Zeiten Kayserliche Decreta darüber ergangen, und die Städte dadurch zur Beybringung einer Tertia ad quantum contribuendum angewiesen sind. Daß aber solche auf ein Jus planum sich gründen, wird wohl schwerlich zu remonstriren seyn, nachdemmahlen weder pacta conventa, noch einge andere beständige Landes-Versaffung beyzubringen stehet, wodurch Civitates ad Tertiam obligiret worden.
- (2) Wann diese vorhabende Perzequation zu dem Ende vorgenommen werden sollte, um dadurch ausfindig zu machen, ob die Städte auch vermdaend seyn in proportione ad contribuendum eine Tertiam aufzubringen? und ob diese Proportio 1 tertia respectu reruorum contribuentium aequa & justa sey? wäre solche ganz gut, und würde vermuthlich dazu dienen können, daß sich darbey nothwendig ergeben müste, wie die Städte in Aufsehung der Tertia ganz gewiß graviret worden. Da aber es schon als ein certum suppositum vorausgesetzt wird, daß Civitates Tertiam übernehmen sollen und müssen; Hingegen bey der vorhabenden Vergleichung nur das Objectum negotii seyn sollen, wie diese Tertia unter den Städten zu repartiren stehe; So wird denen Städten damit nichts geholfen, sondern es werden dieselbe einen Weg wie den andern dadurch ruiniret, und kann der Finis kein anderer seyn, als daß wann bey der zwischen den Städten selbst sich findenden Ungleichheit der Einnahme mehr, als wie sie vorhin getragen, aufgelegt werden müste, zuletzt eine Stadt mit der andern, und so wohl diejenigen, welche sich bishero noch conserviret haben, als diejenige, welche izo schon Nonvalenten sind, zu Grunde gerichtet werden.
- (3) Daß einer jeden Stadt wirklicher Zustand untersucht werde, ist billig, persone contribuentes aber können nicht eben so stark in Consideration kommen, theils weil der jezo beliebte Modus contribuenti, nicht so wohl auf die Personen, welche sich in den Städten befinden, als auf die dabey verhandene Immobilia gerichtet ist, folglich was von den Personen gefordert wird, nur der Neben-Modus ist, die Perzequation eben ja wohl nothwendig auf den Haupt-Modum eingerichtet werden muß, theils weil Personæ in den Städten von Jahren zu Jahren differiren, also darauf keine gewisse und untriegliche Reflexion genommen werden kann.

tribuentium eingerichtet, und darnach zu möglichster Hebung und Begräumung aller Querelen über Prægravation, die Proportion in den Umlagen formiret werden muß; bevor man also von denen eigentlichen Kräften jeglicher Stadt durch eine speciale Untersuchung nicht zuverlässig versichert wäre, würde gewiß nichts gründliches auszurichten seyn.

Daraus aber folget weiter von selbst, daß solche Untersuchung nothwendig in loco vorgenommen, (4) und allenthalben in rem præsentem gegangen werden müsse; mithin nicht anders, als durch eine besondere Commission geschehen, und die peræquation darnach ausgeführet werden könne.

Damit aber selbige (5) den intendirten Endzweck erreiche, nemlich auszufinden, wie viel eine jede Stadt, nach Proportion ihrer würclichen Beschaffenheit zur Städtischen Tertia pro rata zu tragen hätte: so würde selbige allerhöchst zu authorisiren seyn, nicht nur die Contributions-Register, einer jeglichen Stadt, und

U 2

zwar,

(4) Daß nach den vorgeschlagenen Fuß die Untersuchung in loco vorgenommen werden müsse, ist wohl richtig. Wann man aber die Weitläufigkeit dieser Untersuchung ansiehet, da nemlich solche in 43 Städten vorgenommen werden soll, und wann sowohl circa immobilia als auch circa personas contribuentes ein genaues Examen, wie hierinn beschrieben wird, anzustellen ist, ganz gewiß in den kleinsten Städten eine Zeit von wenigstens 14 Tagen, in den grösseren aber wohl 4 Wochen und darüber zugebracht werden müsse, folglich das ganze Werck kaum in 2 Jahren zu Ende zu bringen stehen würde; So ergiebet sich daraus die Beschwerlichkeit solcher Untersuchung von selbst. Dahingegen wenn man, wie es nach der Beschaffenheit des Modi sich eigentlich gebühren mögte, nur bloß die bey den Städten würclich vorhandene Erben oder Immobilia untersuchte, so hätte man vors erste schon das Fundamentum in der hiebover bey den Städten veranstalteten Ausmessung, und wann dann in loco etwa noch die Häuser catastriret werden müßten, wäre dieses eine Sache worpitt man in ein paar Tagen weit kommen könnte.

(5) Die hierinn vorgeschlagene Norma der Peræquation kan um so weniger für billig und adæquat angesehen werden, als (1) da solche und die darauf zu gründende Proportion unter den Städten aliquid perpetui seyn soll, solatlich ja unmöglich das Fundamentum darzu aus ungewissen und fast alle Jahr variirenden Umständen genommen werden kan. Denn wenn e. g. in diesen oder vorhergehenden 6 Jahren etwa 10 Schneider, 10 Schuster und dergleichen in der Stadt gewesen, so folget ja nicht, daß just alle Jahr so viele dergleichen Handwerker in der Stadt sich aufhalten, kan also auf solche personas contribuentes auch kein gewisses in den folgenden Jahren immer beyzubehaltender quantum contributionis gerechnet werden. (2) Wann gleich in den vorigen Registern einige Contribuentes auf ein gewisses gesetzt worden, bleibt doch noch die Frage; Ob solche

zwar, um das billigste desto besser herauszufinden, von etwa den letzten 6 Jahren, sich jurato exhibiren zu lassen, sondern auch einige Glieder des Raths, die beeydigte Wirthalter, Fürsprecher und Alter-Leute, nebst einigen deputirten Bürgern aus jeden Quartier, vorzuladen, um sie samt oder sonders über das nöthige selbst zu vernehmen. Aus denen Contributions-Registern nun würde zu erschen seyn, wie viel Contribuenten, und von was für Condition in jedweder Stadt befindlich, auch was eine jede Stadt von ihren liegenden Gründen, und nach dem Neben-Modo, wie er in denen Contributions-Edicten publiciret worden, contribuiert habe. Fände sich sodann hieraus, daß die Register, insonderheit was den Neben-Modum anlanget, nicht Edict-mäßig eingerichtet, müssen selbige insgesammt, nach dem Fusse des Edicti vorgängig reguliret werden. Denn weilen sich wol zeigen wird, daß keine Stadt den Fuß der Edicten gehöriger massen observiret, sondern eine jede die Anlagen nur pro lubitu gemacht, die Reichen befreyet, und die Armuth gedrucket worden: So ist es freylich eine wahre Unmöglichkeit gewesen, daß bis dahero eine Gleichheit unter ihnen seyn, das Klagen unterbrochen, und ihre Tertia mit proportionirlicher Egalität aufgebracht werden können, dahingegen würde aus solchen rectificirten Contributions-Registern, wodurch einer jeglichen Stadt und derer Contribuenten wirklicher Zustand und wahrhaftes Vermögen mit der Contribution selbst gleichsam collationiret und balanciret werden sich in effectu von selbst hervorhun und offenbaren, wie viel eine jede Stadt zu contribuiren vermögend und im Stande sey, insonderheit, wenn man unter vorberegeten 6 revidirten Contributions-Regi-

nicht noch in den Jahren zu Nonvalenten geworden, oder auch übersetzet gewesen? (3) Ist es sehr unbillig in zusammenrechnung der vorgeschlagenen 6 Jahren eben das mittelste Productum zur Basis eines quanti perpetui zu nehmen. Denn gesetzt, diese oder jene Stadt hätte in den 6 Jahren von einem Jahr zum andern immer mehr von Nahrung abgenommen, wie sich in den meisten Städten finden würde; was könnte den wohl unbilligers seyn, als daß man das Medium von den 6 Jahren derselben pro norma quanti auflegen wollte, indem Sie ja schon in dem lesteren Jahre nicht mehr vermögend gewesen solches aufzubringen, folglich in den nachfolgenden Jahren, wann sie noch immer schlechter werden sollten, noch vielweniger dazu capable seyn könnten. v. g. Es hätte jemand bey einer einzubringenden Vermögensteuer Anno 1738. 1000 Rthlr. im Vermögen, Ao. 1739. aber nur 900 Rthlr. Ao. 1740. 800 Rthlr. Ao. 1741. 700 Rthlr. Ao. 1742. 600 Rthlr. und 1743. 500 Rthlr. würde es nicht unbillig seyn, wann derselbe, da er igo nur 500 Rthlr. in Vermögen hat, dennoch das Medium von denen 6 Jahren, nemlich 750 Rthlr. versteuern sollte; Gleiche Bewandniß würde es dann auch mit dem Vermögen der Städte haben, wann man bey selbigen das mittelste Productum von 6 Jahren zum Fundament eines beständigen Steuer-Quantum nehmen wollte.

Registern der Billigkeit nach, nur das mittelfte, und dessen productum probasi nehme, und supponirte. Wäre nun solchergestalt bey allen 43. Mecklenburgischen Land-Städten produciret: So würde die producta sämtlicher Städte, nach gemeldten rectificirten mittelsten Contributions-Register, in eine general Summe zu ziehen, und dahin zu sehen seyn, ob selbige die Städtische Tertiam zur Contribution und Uebermasse völlig herausbrächte, woran jedoch gar nicht zu zweifeln, wenn alles Edict-mäßig, und nach der Rectification eingerichtet.

Und wann also das facit (6) richtig und klar: So dürfte man nur die General Summe sowol, als die sämtliche special Producta in Erben resolviren; und zwar nach der Proportion von 30. zu 16. oder von $\frac{15}{8}$ zu $\frac{8}{16}$, inmassen eine ausgemachte, und von Städten nicht zu leugnende Sache, daß solches die rechtmäßige Proportion eines Erbes gegen eine Hufe sey, dergestalt, daß wenn eine Hufe 16. contribuiren muß, eine Erbe ohne widerspruch 30. zu geben habe. Wie solches auch von Anwaldes Principalen mehrmahls dargethan, und Er. Kayserl. Majest. in allertieffter Submission fürgetragen worden.

Wenn man also nach (7) dieser richtigen Proportion die ganze Summe zu Erben reduciret, so würde sich befinden, daß das

B
corpus

- (6) Dieses ist eine sonderbare Metamorphosis, daß man alle personas contribuentes wie im vorigen Spho vorgeschlagen zusammen rechnen und dann daraus gewisse Erben formiren wollte. Denn wie kan man doch personas, welche von einem Ort zum andern ziehen, als ein immobile, welches nicht verrückt werden kan, consideriren; oder wie will man aus den Personen welche sterben, in Abgang der Nahrung kommen, ihre Nahrung und Handthierung verändern, ein gewisses unveränderliches Productum herausbringen?

Soll die beyzubringende Contribution ein Erben-Steuer seyn, so müssen darzu auch die Erben, und nicht die Personen gesucht werden; Und soll die jetzt zu formirende Perzquation etwas gewisses und unveränderliches seyn, so müssen darzu auch nothwendig gewisse und unveränderliche Objecta genommen werden; Das andere, was von Jahren zu Jahren variiret, gehöret zum Neben-Modo, welcher in proportionirung des Haupt-Modi kein Fundament seyn kan.

- (7) Ist wiederum was sonderliches, daß um die Erben nur gegen die von der Ritterschaft nach ihren eigenen Gutdüncken reducirte Hufen-Zahl zu proportioniren, die sonst gerechnete Erben-Zahl auch über die Hefte herunter gesetzt werden solle. Darmit würde der Landes-Herr wohl übel zu frieden seyn; dahingegen verräthet sich die Ritterschaft durch diesen Vorschlag, daß der Erben- und Hufen-Modus mehrmahlen der Haupt-Modus zur Beybringung der ganzen Landes-Contribution hat seyn können, indem sie ja selbst gesehen müssen, daß in der bisherigen Proportion der Hufen gegen die Er

corpus Civitatum zum Behuf ihrer Tertia pro toto præter præter nicht mehr, als etwa 2506 $\frac{2}{3}$ Erben gebrauchte, und sie damit wohl völlig auskommen könnten; angesehen diese Anzahl denen 4700. steuerbaren Hufen, auf seiten der Fürstlichen Aemter und Ritterschaft, in producto correspondiret, und effective eben so viel austräget.

Diese Zahl nun der 2506 $\frac{2}{3}$ Erben könnte um so viel höherer pro norma generali genommen werden, in Betracht, daß Städte bisanhero eine viel höhere Erben-Zahl gehabt, und selbst sie bis auf 5097 $\frac{1}{3}$ angegehen, in der ihrer letztern sogenannten gründlichen Deduction sub Lit. E. angehängten Tabelle. Gleichwie aber Erw. Kayserl. Majest. auf Seiten sowol der Fürstlichen Kammer-Güter, als der Ritterschaft, jedem Theile 4700. steuerbare Hufen allerhöchst feste gesetzt: So würde es auch auf die vormahlige Anzahl derer Städtischen Erben gar nicht ankommen, sondern zu mehrerer Richtigkeit dienen, und Städten selbst zu statten kommen, wenn ihre ehemahlige Erben-Zahl, als nach welcher sie, wie Anwalds Principales in andern ihren Schriften gewiesen, in vorigen Zeiten mehr contribuïret, denn die Ritterschaft nunmehr nur so weit heruntergesetzt würde, als nach obbereger Proportion von 30. zu 16. zu ihrer gebührenden Tertia nöthig. Denn ihre bisherige hohe Erben-Zahl, und das davon gleichwol nur eine Tertia zu sistiren gewesen, hat verursacht, daß gegen alle rechtmäßige Proportion ein Erbe noch nicht einmahl so viel, als eine Bauer-Hufe in den Fürstlichen Aemtern und Adelichen Güthern, hat steuern dürfen. Denn da bis anhero von einer Hufe 9. Rthlr. 36. fl. contribuïret werden müssen; So zeigt hingegen der klare Augenschein, aus der nur berührten, von Städten selbst in öffentlichen Druck, für aller Welt Augen gelegten Tabelle, daß ein Erbe nur zu ohngefähr 9. Rthlr. 32. fl. 2. Pf. mithin 3 $\frac{1}{2}$ fl. weniger, als eine Hufe hat steuern müssen, enquotiret worden. Ja, weil Städte daselbst 49300. Rthlr. pro toto, und damit bey 3500. Rthlr. mehr supponiren, als sie in einigen Jahren nicht bewilliget, sondern auf letzten Land-Zagen nur 46000. Rthlr. zu ihrer Tertia accordiret,

ben, die Städte, wann aus den Erben die Contribution erlegt werden sollen, mehr als duas Tertias, und über nochmahl so viel als die Ritterschaft beytragen müssen. Daher es dann wohl freylich noch ein richtiger Satz bleibet, daß in den vorigen alten Zeiten die Erben zwar in der Proportion von 30 zu 16 gegen die Hufen, etwas geringers zur Contribution haben beybringen müssen, mit nichten aber jemahls die ganze Contribution darauf repariret oder proportioniret geworden; Am allerwenigsten aber solche Proportion jetzt, da die Ritterschaft ihre Hufen-Zahl nach eigener Willkühr geringert und eingezogen hat, in Consideration weiter kommen können.

ret, welche aber dennoch niemahls und bey weiten nicht bezahlet worden, weiln sie zu keiner Zeit Edict-mäßig die Contribution eingenommen, und dadurch bis anhero eben wie vor Zeiten zum Bedruck derer Fürstlichen Kammer und Adlichen Güther, großen Unterschleis verursacht: So hat man bey der Zahl der 5097 $\frac{1}{2}$ Erben, ein jedes nur zu 9. Rthlr. anzuschlagen nöthig.

Voraus evidenter erscheinet, daß ein Erbe just 36. fl. weniger als eine Hufe zu contribuiren gehabt. Und daraus geruhen Ew. Kayserl. Majest. zugleich höchsterleuchtet zu erschen, wie offenbar ungegründet, und nichtig gestalten Sachen nach derer von Städten anmaßliche Beschwerde sey, als ob bey der bisherigen Contribution die Erben respectu derer Bauer-Hufen, wie die eigenen Worte ihres letztern Impressi lauten, höchstens prägraviret worden wären; Da jedoch a Erbe (8), mit allen Zubehör an Acker, Wiesen, Gärten Holzung, Koppeln, Hopffen, Stöhlen-Haus und Bürgerlicher Nahrung, nach 36. fl. weniger, als von einer Hufe effective zu erlegen gewesen.

Diemeil aber (9) oftgedachte Proportion von 30. zu 16. mit hiesiger Landes-Verfassung viel zu genau verknüpft, als daß ohne Umstürzung aller gründlichen Harmonie in dem ganzen Contributions-Wesen, füglich davon abgegangen werden könnte, so würden, wie vorher angezeigt, die dadurch herauskommende 2506 $\frac{2}{3}$ Erben auf allen Seiten, als mit nurgemeldter rechtmäßigen Proportion von 30. zu 16. mit der Städtischen Tertia, einfolglich mit denen 4700. steuerbaren Hufen der Fürstlichen Kammer und derer Adlichen Güther, und also insonderheit auch mit allen Ew. Kayserl. Majest. Augustissimis Judicatis, so desfalls allerhöchst ergangen, weit vollkommener übereintreffen, als die Städtischer Seits jetzt profitirte 5097 $\frac{1}{2}$ Erben.

Daß aber gleichfalls die Städte dabey in allermindesten nicht gefährdet werden, erachten Anwaldes Principalen klar genug am Tage zu seyn.

B 2

Dem,

(8) Ein Erbe in der Stadt nebst allen dazu gehörigen Immobilibus ist an Ertrag auch kaum halb so viel wehrt, als eine vollständige Hufe auf dem Lande.

(9) Ergo sollen die Erben um nur der Ritterschaft ihren Hufen-messen zu soutenniren, jeko auch eine ganz andere Gestalt, als sie vorhin gehabt, annehmen, gerade als wann die Ritterschaft darzu gesetzet wäre, das ganze Land umzukehren und einzutheilen wie es ihnen nur gefällt. Wann selbige ihre Hufen so genau ausmessen lassen würde, wie sie schuldig ist, und wie sie es bey den Fürstl. Hufen und Städten gethan haben, würde gewiß auch wohl ein ganz ander Facit von den Hufen heraus kommen.

Demn, wenn auch (10) von solchen 5097. Erben ihrer zwey auf eines gerechnet werden, so wären jedennoch, durch die angegebene 2506. Erben nur erst 5012. Erben absorbiert, und also noch 85. Erben übrig, welche denen Städten, und damit nach ihrem eigenen Anschläge der 9. Rthlr. 32. fl. 2. Pf. weit über 800 Rthlr. gänglich unangerechnet bleiben. Richtet man sie nun ferner nach solchem ihrem eigenen supposito der 9. Rthlr. 32. fl. 2. Pf. a Erbe: so bringen zweye, wie vorerwehnet auf eines gerechnet, 19. Rthlr. 16. fl. 4. Pf. Da nun aber in denen bisherigen Contributions-Edicten, ein Erbe, nach der wahren Proportion von 30. zu 16. nur zu 18. Rthlr. 13. fl. angegesetzt worden: So käme selchergestalt 1. Rthlr. 3 fl. 4. Pf. weniger auf jedes der 2506. alsdenn 5012. contrahirten Erben, welches in Summa gegen 2700. Rthlr. beträgt.

Dannhero denn bey diesen 2506 $\frac{2}{3}$ Erben, nach dem Fuß von 30. zu 16. denen Städten über viertelhalb tausend Thaler zu gute kämen, und sie dabey auf jeden Erbe über 1. Rthlr. 3. fl. 4. Pf. prosperirten. Mithin kann weder die Edict-mäßige, auf dem Grunde der richtigsten Proportion gebauete Anlage (11) eines Erbes angefochten werden, noch es Städten im geringsten gravirlich seyn, wann das obgedachte Facit ihres revidirten Contributions-Registers in genere sich in 2506 $\frac{2}{3}$ Erben resolvirete, und

(10) Dieses sind lauter Raiffonnemens, welche nichts heißen, und auch zu nichts anders dienen, als nur Confusiones im Systemate Provincia zu machen, und das Intent der Ritterschaft daß sie Directores über alles seyn, insonderheit aber alles nach ihrer Convenience proportioniren wollen, zu erkennen zu geben, daß ihre würckliche Meinung sey hierunter das Beste der Städte zu besorgen, wird ihnen wohl Niemand zu glauben; Sonsten sie gewiß einen ganz andern Fuß zur reducierung der Erben hätten vorgeschlagen, und solchen darinn suchen müssen, daß alle bey den Städten befindliche Immo-bilia gegen ihre Hufen deren würcklichen Ertrag und Genuß nach proportioniret würden, da sie dann nach der gesetzten Proportion von 30 gegen 16 wohl nimmermehr eine Tertiam bey den Städten heraus bringen würden.

(11) Wie die bisherige Proportion der Hufen gegen die Erben für die richtigste angegeben werden können, ist wohl nicht abzusehen, und mögte man wohl gerne das eigentliche Fundamentum proportionis, warum eben just eine Hufe zu 16 und ein Erbe zu 30 gesetzet werden müste, vernemen; Da aber solches nimmermehr wird angegeben werden können, so kann man diese Proportion nicht eher für ganz richtig und noch weniger für die richtigste angeben, als wann bey Untersuchung bey den Städten sich befindet, daß einem jeden Erbe soviel beygelegt werden könne, daß es die Proportion von 30 gegen 16 in Ansehung einer vollständigen Bauer-Hufe halten könne. Daß in alten Zeiten, da das Land noch nicht so cultiviret gewesen, diese Pro-

und falls sich hiernächst bey erfolgender Ausgleichung, auch in effectu bewährete, daß ihre obliegende Tertia dadurch jedesmahl völlig herauszubringen stünde, solche moderirte Erben-Zahl, zu künftiger desto klarern Richtigkeit der Contributions-Anlagen, gleich als die 4700. Hufen, allerhöchst festgesetzt würde. Wie viel aber zu der Tertia generali singulis civitatibus billig zu käme würde einer jeden Stadt selbst eigenes rectificirtes Contributions-Register von selbstn ausweisen, und wenn auch dessen Productum zu Erben resolviret wäre, zugleich an Hand geben, wie viel Erben eine jede Stadt stellen könnte, und zu versteuern haben würde; Denn gesetzt, es betieffe sich der Ertrag des rectificirten Registers einer Stadt auf 3000. Rthlr., solches würde circa 164. Erben ausmachen: Betrüge es aber nur 1500. Rthlr., so waren es ohngefähr 82. Erben, oder kämen nur 900. Rthlr. heraus, machte es etwa 49. Erben. Und so nach advenant durchgehends,

Weil nun auf solche Art einer jeden Stadt Quote und Erben-Zahl nicht mehr wäre, als nur so viel ihr eigenes revidirtes Register, nach der Mittelstrasse, selbst austrüge, dieses aber auf jeglicher Stadt Zustande und wirklichen Vermögen (12) sich gründete und beruhete: So erscheinet daraus ganz klährlich, daß die Quote, welche dadurch einer jeden Stadt zusiele, accurat

E dar

portion bisweilen observiret worden, machet die Richtigkeit derselben noch lange nicht aus; zumahlen auch der Zeit viel unrichtiges vorgegangen seyn kan, die Städte aber, da es nur allemahl Kleinigkeiten gewesen, welche auf die Erben repartiret worden, darauf eben nicht so sehr regardiret haben, wann aber die ganze Landes-Contribution nach solcher Proportion beygetrieben werden soll, solche denenselben weit unerrätlicher ist; Es werden sich ohne Zweifel auch noch bey einigen Städten alte Erben-Register finden müssen, daraus dann deutlich genug zu finden seyn wird, wie schlecht diese Proportion auf die Beybringung der ganzen Landes-Contribution zu appliciren stehe.

- (12) Diese vorgeschlagene Egalisirung fasset nur den Statum presentem hujus vel alterius Civitatis, und dienet in der That dazu, daß, wann jeko etwa noch eine oder andere Stadt in guter Nahrung stehen mögte, darauf aber um die Tertiam vollends heraus zu bringen desto grösserer Lasten nach ihren jetzigen Umständen geleyet werden, mit der Zeit, insonderheit bey Abgang der Nahrung eine Stadt sowohl als die andere und die jeko noch etwas in Nahrung stehende nebst den übrigen, woraus die Nahrung wegen der Ausgaben schon weggezogen, unvermögend werden. Zwar scheint, daß man dieses Dubium durch das vorgeschlagene mittelste Quantum von 6 Jahren gehoben haben wolle. Wer aber hierbey dasjenige, was §. Damit aber 2c. 2c. von der künftigen Contributions-Repartition in Vorschlag gebracht wird, zusammen hält, und den Zustand der Städte

darnach proportioniret seyn würde, was sie auf eine billige Weise, wahrhaftig thun und tragen könnte (13); dergestalt, daß, nachdem eine Stadt viel oder wenig vermag, ihr auch nach dessen Maaßgebung, mehr oder weniger Erben von selbst zu theile werden, mithin keine prägraviret seyn würde.

Woraus also Ew. Kayserl. Majest. zu ersehen allergnädigst geruhen werden, daß auf solche Art nach aller möglichkeit eine sichere, und auf nur ersinnliche Billigkeit allenthalben gebauete Proportion und Gleichheit unter denen Städten ohnfehlbar herauskommen werde und müsse.

Damit aber zugleich bey dieser Regulirung, zum nöthigen Behuf der künftigen Contributions-Repartition in Städten, und rectificirung des Erben-Modi, auch unter denen Contribuenten selbst eine proportionirte Egalité ausgemachet würde: So können mit Ew. Kayserl. Majest. verhoffentlich allergnädigsten Genehmigung, Anwaltes Principales nicht anders finden, noch dafür halten, als daß nach der allgemeinen Vorschrift der natürlichen Billigkeit, nur alles reguliret werden dürfte, mithin einem jeden nach Proportion seines Vermögens und Erwerbs bey der Contribution mehr oder weniger anzusehen. Zu welchem Ende denn die nöthige Maaßreguln festzusetzen, und nach selbigen der Erben-Modus gründlich zu rectificiren wäre; und zwar in Ansehung aller dreyer Stücke, so besagter Erben-Modus unter sich begreiffet, etc. 1) Die *Proportion* (14) und Erwerb-

be,

Fennet, was bey Erhöhung der Ausgaben für Wiederwillen entsteht, und wie um deswillen gar öfters in einem Jahr 10 und mehr Contribuenten die Städte verlassen, und anderwärts ihre Nahrung suchen, der wird gestehen, daß, wann das aufzubringende Quantum dennoch allemahl gleich hoch bleiben soll, endlich und in wenig Jahren auch die beste Stadt in Verfall und Abnehmen gerathen müsse, bevorab da nicht allein die Landes-Contribution sondern auch andere Stadt onera, als Service für die Garnison und mehrere beschwerliche Ausgaben, davon man auf dem Lande nichts, denen Bürgern zur Last kommen.

- (13) Nach dem gegenwärtigen Project würde zwar bey jede Stadt die Quota was Sie für 1760 und in 1761 Anno, da die Untersuchung geschiehet, tragen könnte, aber gar im geringsten nicht, was sie perpetuo tragen und auf sich nehmen könnte, sich hervor geben, weil wie vordrin erwehnet, die jetzige Ausgleichung auf solche Umstände gebauet wird, welche jährlich variiren.
- (14) Dieses Objectum kan zwar zum Neben-Modo bey der Erben-Steuer, aber nicht zur Formirung eines beständigen Erben-Registers genommen werden, weil solches, wie bekant, sehr unbeständig ist.

be, 2) die beyrn Städten befindliche Grund:Stücke (15), an Aeckern, Wiesen, Gärten, Hölzung, Koppeln und Hoffenküthen, wie auch 3), die Häuser selbst. Was also die bürgerliche Nahrung und Handthierung anbetrifft, so ist wol unleugbar, daß selbige insgesamt nicht können indistincte auf einen Fuß in der Contributions-Anlage tractiret werden, sondern es wird, der Billigkeit gemäß, wohl allerdings erforderlich seyn, desfalls einen nöthigen Unterscheid zu beobachten, dergestalt, daß gewisse Classen zu constituiren, und die Contribuenten in den Städten, nach Proportion ihres Gewerbes, der Grösse, der Lage und Gelegenheit zum Erwerb, zu classificiren seyn würden, e. g. daß etwa in der ersten Classe (17).

- a) Kaufleute, so Sammet, schwere Estoffen und Seiden:Waaren fñhreten.
- b) Kaufleute, so en gros, mit Wolle, Honig, und andern Waaren handelten.

E 2

c) Eisen:

(15) Dieses ist nach der Eigenschaft des gegenwärtig betriebten Contributions-Modi, als welcher ja daher den Nahm, daß er uniformis sey, haben soll, weil er sowohl in Städten als auf dem Lande auf die Immobilia gerichtet ist, das eigentliche Haupt-Objectum der Ausgleichung; Ob nun aber aus diesen eine Tercia für die Städte heraus gebracht werden können, stehet zu erwarten.

(16) Wann es grosse Brau-Häuser, oder worinn sonst andere Nahrung, als Herbergieren, Backen u. u. getrieben werden kan, sind, werden solche auch freylich wohl in Consideration kommen; Die kleinen Häuser aber, welche zu nicht anders, als daß ein Bürger seine kümmerliche Nahrung darinn hat, in Catastrum zu bringen, würde wohl sehr unbillig seyn.

(17) Daß die Personen in den Städten mit zur Contribution gezogen werden müssen, hat seine gute Richtigkeit, daß aber darauf ein perpetuierlicher Anschlag, wornach ein beständiges Erben-Register formiret werden soll, gemacht werden könne, ist offenbar unrichtig, denn wann zu einer Zeit v. g. nur 6 dergleichen in prima Classe gesetzte Kaufleute in eine Stadt sich befinden, welche dann nach solcher ihrer Nahrung, jeder etwa 12 Nthlr. Contribution erlegen, solches würde in den darauf zu machenden Anschlage schon 72 Nthlr. und in dem Producto der Erben ohngefähr 4 volle Erben ausmachen. Wann nun aber nach Verstreiffung etlicher Jahre diese Kaufleute gestorben oder ihr Handel eingegangen und keine andere dergleichen an ihre Stelle wären gekommen, wie man davon ja täglich in den Städten die Erfahrung hat, so ist in dem formirten Erben-Register schon ein Manquement von 4 ganzen Erben, und eben so gehet es in den andern Ständen und mit den andern Contribuenten. Wie kann man denn sagen, daß aus dergleichen Erben-Rechnung eine gewisse Quota für jede Stadt formiret werden könnte, und daß die Erben, welche nach diesem Fuß dieser oder jener Stadt einmahl quotiret worden, allemahl daseselbst vorhanden seyn.

c) Eisen-Krähmer, Gewürz-Händler, und dergleichen, nach Proportion auf ein gewisses gesetzt würden, und so fortan auch nach der zweyten, dritten und übrigen Classen von aller Handlung und Bürgerlichen Verkehr, wobey die alten Contributions-Edicte prævia tamen eorum necessaria rectificatione gute Anleitung geben könnten, welches alles, und wie viel nach jeder Classe gegeben werden müste, sich demnächst bey der Rectification selbst eigentlich determiniren lassen würde.

Ob nun zwar ein Kauffmann in einer kleinen Stadt gemeinlich wol nicht so viel verdienen kann, als in einer grössern, folglich auch die Anlage darnach proportioniret werden, und also Kaufleute in einer grossen Stadt mehr geben müssen, als in einer kleinern: So würde jedoch hierbey auch zu consideriren seyn, daß öfters in mittelmässigen und kleinen Dörtern, ein oder zwey Kaufleute fast alle Handlung an sich ziehen, welchen falls denn selbige nicht nach Proportion ihrer Stadt, sondern vielmehr nach Proportion ihres Handels und Verkehrs Classificiret werden müssen. Derer Handwerks-Leute aber würde es nicht besser seyn, als daß die Proportion darnach genommen würde, nachdem einer viel oder wenig Gesellen hielte, denn es wohl ganz sicher, daß ein Handwerks-Mann, nach dem er viel oder wenig Verdienst und Arbeit hat, er auch mehr oder weniger Gesellen halten muß.

Jedemoch würde, so viel die Mülgren ersperrte, dabey auch auf den Unterscheid der Dörter einige Reflexion zu nehmen seyn, immassen e. g. ein Becker in Güstrow, der einen Gesellen hat, mehr verdienen kann, als ein Becker in Sternberg der ebenfalls einen Gesellen hält.

Demnächst ferner würde (18), was durch solche Anlage auf die Nahrung, als dem einen parte des Erben-Modi nicht herauskäme,

(18) Alhier erkennen Nobiles, daß die grössste force der Städte in der Nahrung bestehe, welches auch an sich ganz wahr ist, daher sie dann auch die erste Absicht bey Egalisirung der Städte darauf gehabt haben, und daß dadurch ein gar grosses von der Contributions-Quote einer jedweden Stadt aufkommen werde, anführen. Wo diebet aber dann alhier die Uniformität des Hufen- und Erben-Modi, da bey jenen alles von Immobilibus gesteuert, bey diesen aber das meiste aus der Nahrung hergenommen wird; Und warum sollen dann die Städte nach immobilibus catastrofirer werden, da nicht aus diesen, sondern aus der Nahrung das meiste zur Contribution aufgebracht werden muß, diese aber in facto ja ganz und gar kein inseparabile quid bey denen Erben in den Städten ist. Wäre es nicht ex ipsis concessis Nobilium weit besser einen solchen Modum den Städten zu lassen, wodurch alle Nahrung an allen

käme, sondern alsdenn an dem gehörigen quanto Contributionis einer jeglichen Stadt annoch mangelte, auf die übrige obgemeldete Theile des Erben-Modi, nemlich, die liegende Gründe, zu rectificiren seyn. Wenn aber alles recht zugehet, so wird sich in effectu finden, daß bereits durch den Ertrag von der Nahrung, ein gar grosses von der Contributions quote einer jedweden Stadt aufkommen werde, und also auf die liegende Gründe nur ein ganz erträgliches geleyet werden dürfte, dergestalt, daß eine Hufe Landes bey den Städten, ob gleich durchgängig der Städtische Acker viel besser (19) dennoch ohngefähr nur so hoch kommen würde, als ne Bauer-Hufe.

Wobey denn schon dieses zum voraus gewonnen ist, daß derer Städte liegende Gründe, an Acker, Wiefenwachs, Gärten, Koppeln, Hopffentühlen und dergleichen, bereits nach denen Mess-Registern gleich gemacht und boniciret sind, mithin in der Maasse der Acker an dem einen Ort meistens so viel werth ist und einbringet, als an dem andern. Welches denn diesen Vortheil nach sich ziehet, daß solche liegende Gründe der Städte bey der Rectification und dem modo contribuendi selbst gar wol auch auf gleichen Fuß tractiret werden könne; Anbey würden gleichwohl in Ansehung des sogenannten Kämmeren-Ackers, welchen Städte zu ihrer Erhaltung, bey der Foundation destiniert zu seyn, fürgedes Principales sich nicht so widrig gesinnet, und übel wollend bezzeiten, als Städte bis hicher gegen das unumstößliche Jus Immunitatis derer Adelslichen Ritter-Hufen gethan, sondern ihres Theils ceteris paribus wohl geschehen lassen, daß beregter Kämmeren-Acker, soviel davon gehörig erwiesen werden könnte, in der Contribution übersehen werden möchte.

Mit dem allen ist wohl nicht ohne, daß durch die vorbeschriebene Stücke eines rectificirten Erben-Modi an Bürgerlicher Nahrung

D

Orten und zu allen Zeiten gefasset wird, solchergestalt würde, wann die Nahrung an einen Ort ab- am andern aber zunimmt, dennoch allenthalben in contribuendo eine Gleichheit bleiben. Dahingegen nach demjenigen Vorschlag, es mag in einer Stadt die Nahrung so sehr abnehmen, als sie wolle, dennoch selbige gleich hoch belästiget bleibe, indem die einmahl daselbst befundene Nahrung schon zum Erben Numero gerechnet worden. Welches ja offenbar an statt einer Gleichheit die größte Ungleichheit unter den Städten zu wege bringen würde.

- (19) Ist ein ganz irriges Suppositum, denn wo findet man bey den Städten nach Proportion ihrer-Hufen so viel Beyde als aufm Lande, und wie viel kostbarer ist nicht in den Städten die Bestellung des Ackers als auf dem Lande, zu geschweigen anderer commodorum, welche in denen Städten bey dem Ackerbau fehlen, daher man auch selten einen recht wohlhabenden Ackers-Mann daselbst finden wird,

zung und Städtischen Ländereyen das Contributions-Quantum derer sämtlichen und einer jedweden Stadt, wo nicht gänzlich wie fast evident, doch wenigstens so weit sicherlich erreicht werden könne, daß auf die Häuser, als welche zum Erben-Modo, nach dessen ubralten unveränderlichen Verfassung, und ehemahligen unverrückten Landes-Observanz, gleichfalls mit gehörigen, nur noch ein sehr leidliches würde geleyet werden dürfen, wenn innen dann wohl kein billiger Auskommen seyn möchte, als daß mit Beobachtung des Unterscheidens der grossen und kleinen Städte, die Häuser etwa nach ihrem Werth (20) in eine equitable Tax gebracht, und ein gewisses pro Cent darauf gesetzt würde.

Dahero denn endlich, und wenn bey vorzunehmender regulierung und rectification auf vorbeschriebene Art alles gehörig attendiret, und gründlich eingerichtet würde: So solte es wol nicht fehlen, daß nicht ein richtiger und beständiger Erben-Modus dadurch constituiret werden könnte, denn, da nach dem wahren innerlichen Zustand und wahren Vermögen der Städte, die Erben-Zahl des gangen Corporis Civitatum und einer jeglichen Stadt insonderheit reguliret wäre: So könnte mit Grunde und Fug niemand sich beschweren, daß er auf solche Weise über seine Kräfte pragraviret würde, und wenn die Einrichtung nur erst gemacht, und der Versuch geschehen, so werden Städte selbst empfinden und gewahr werden, wie sie bey solcher Ordnung sich wohl befinden, und die bisherige unerlaubte exemptiones und stündliche innerliche Bedrückung der armen

Demnachst auch, und wenn einmahl alles recht festgesetzt: So wird in allen Fällen der Modus Contribuendi, wenn nur die übermasse ausgemacht, allemahl gar bald zu reguliren stehen, und sehr leicht ausgemacht seyn, wie viel eine jedwede Stadt nach der rectificirten Anzahl ihrer Erben, zur Tertia pro sua rata zu Contribuire habe.

Ob nun zwar gegen das (21) bisherige eingewandt werden möchte, daß die Nahrung eines Orts und derer Contribuenten nichts immerhin beständiges, sondern der Veränderung und Abnahme unterworfen sey; so sind eines theils solches doch nur Casus fortuiti, welche nicht zur Regul gehören, da gleichwol die Landes-Con-

(20) Wann hierbey auf die Fructus Domus oder was daraus genossen werden kan reflectiret wird, gehet es an, sonsten aber, wann ein Bürger auch sein Habitaculum und dessen Mauren und Wände nach der Taxa zu gewissen pro Cent versteuren sollte, würde solches wohl sehr unbillig seyn, und die Bürger bald darzu nöthigen, daß sie die Häuser verlaufen und wüste stehen lassen.

(21) Dieses ist freylich ein starkes Dubium bey dieser vorgeschlagenen Egalisirung, dann wann der Abgang der Nahrung nur als ein Ca-

Contribution unweigerlich gegeben werden soll und muß, anderntheils aber, hindert solche Consideration hierum so weniger, massen bereits in dem Egard wie oben gleich Anfangs angeführt, die Contributions-Register von 6 Jahren zusammen genommen worden, und daraus als eine billige Mittelstrasse nur das Medium, und also ohnedem schon der mittelmäßige Zustand jedes Orts, probasi & norma regulativa angegeben und supponiret worden, zu geschweigen, daß im Gegentheile, wenn eine Stadt ihren Zustand verbessert, sie auch dieses lucrare, daß darum ihr Contributionsquote nicht gleichfalls erhöht werde, sondern solches denen sämtlichen Contribuentsen der Stadt in der Anlage ein großes Soulagement zu wege bringe, welches denn denen Städten ein Incitamentum seyn kann, die enorme Anlage ungelernerer und untauglicher Handwerker abzuschaffen, und sich guter Handthierungen und Gewerbes zu beflüssigen. Ueberhaupt aber werde noch zu mehrerer Aufnahme und beständiger Erhaltung der Städte, ein großes Helffen und beytragen, wenn allenthalben eine wohl eingerichtete Policey eingeführt und mit gehörigen Ernst jederseit darüber gehalten würde; Uebrigens sind auch bey allen denen Magistratibus die Hände gar nicht gebunden, demnächst ihr Contributions-Register von Zeit zu Zeit zu revidiren (22), und diejenigen, so deterioris Conditionis worden, in der Anlage herunter zu setzen, dagegen aber auch andere, welche zu mehrern Aufnehmen gekommen, höher zu Classificiren.

aus fortuitus angesehen, und in Bestreibung der Steuer künftighin nicht in Consideration gezogen werden soll, so heisset ja alle diese Vergleichung und Proportionierung nichts; Und da nach dem Projecte einmahl die Nahrung als ein Immobile mit angeschlagen werden soll, so muß der Abgang derselben eben wohl die darauf gerechnete Quotam vermindern, als man sonst von einem Prædio ein Stück abreißen würde; Hingegen wenn man hierbey ein anderes statuiren wollte, würde solches der rechte Weg seyn, alle Bürger an den Bettel-Stab zu bringen.

- (22) Wann aber die vorigen Contribuents weg sind, und die Nahrung der Stadt verlassen hat, wem sollen sie alsdann bey der Revision das ermangelnde Quantum auflegen? Die andern Bürger welche ohne dem schon in ihrer Proportion stehen, können ja um deswillen nicht mehr belästiget werden; Bleibet also die vorherige Egalisirung ein inutile quid, und wird eine dergleichen nahrlose Stadt einen Weg wie den andern prägraviret.



FK II n 3922

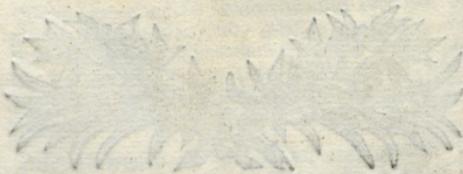
(X231/216)

1881) 0 (1881

Constitutionen... (mirrored bleed-through text from the reverse side of the page)

die formale... (mirrored bleed-through text from the reverse side of the page)

22) Wenn... (mirrored bleed-through text from the reverse side of the page)



MC



Kurze
Anmerkungen

über das Ritterschaftliche

PROJECT,

Wornach

die Ausgleichung

sämtlicher Mecklenburgischen Städte

vorzunehmen.



Es können zu Beförderung der gebührenden unauszufehenden Vollstreckung der zweymahl schon devinici-ve allgerichtet erkanniten Ausgleichung der Städte, Anwaltes Principales nicht Umgang nehmen, Ew. Kayserl. Majestät in aller tiefster submission allerdevotest fürzuschlagen, und für Augen zu stellen, welchergestalt am füglichsten die mirgedachte Ausgleichung allerdings effectivret, und ohnfehlbar zu desiderirten völligen Grunde gebracht werden können.

